

VERGABEUNTERLAGEN

Ia2/09/19

Unqualifizierte Krankentransporte

Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Neufelder Straße 34, 51067 Köln, Deutschland

02.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen.....	3
Bewerbungsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH	3
2. Anfragen.....	5
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen	5
4. Angebot.....	5
5. Nebenangebote	6
6. Bietergemeinschaften.....	7
7. Unterauftragnehmer	7
8. Bevorzugte Bewerber.....	8
9. Eignungsnachweis	8
10. Angebotsfrist/ Eröffnungstermin	8
11. Kosten	8
Aufforderung_digital	9
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	9
Angebot.....	11
Achtung Vergabeunterlagen.....	14
Leistungsverzeichnis	15
Auflistung geforderter Erklärungen und Nachweise	18
Anlage 1 Unternehmensauskunft.....	19
Anlage 2 Eigenerklärung	20
Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gemäß § 31 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw (von jedem Bieter/Bewerber bzw. Mitglied einer Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft auszufüllen).....	20
II. Sollten Unterauftragnehmer beauftragt werden, so gewährleiste/n ich/wir, dass auch bei diese	20
Anlage 3 Datenschutzerklärung Internet.....	23
Information zum Datenschutz	24
Vergabe / Thema.....	24
Verantwortlicher	24
Ansprechpartner.....	24
Datenverarbeitung.....	25
Datenerhebung bei Dritten	25
Speicherdauer	25
Ihre Rechte.....	25
Rahmenvereinbarung.....	27
Präambel	29
§ 1. Gegenstand der Vereinbarung	29
§ 2. Rechtsgültigkeit und Dauer der Vereinbarung	29
§ 3. Vereinbarungbestandteile.....	29

§ 4. Vertragsverletzung	29
§ 5. Bestellung / Rechnungsstellung	29
§ 6. Preise	30
§ 7. Bonusregelung	30
§ 8. Lieferbedingungen.....	30
§ 9. Rücknahmepflicht für Transportverpackungen.....	30
§ 10. Rücknahmepflicht für Umverpackungen	30
§ 11. Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen.....	30
§ 12. Erstattung von Entsorgungskosten	30
§ 13. Zahlungsbedingungen.....	30
§ 14. Qualität der Transportmittel und Versorgungssicherheit.....	30
§ 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand	30
§ 16. Sonstiges.....	31
§ 17. Salvatorische Klausel.....	31
Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH	32
1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1).....	34
1.1 Leistungsbeschreibung	34
1.2 Vertragsbestandteile	34
1.3 Preise	34
1.4 Verpackung	34
2. Mehr- und Minderleistungen (§ 2)	34
3. Ausführungsunterlagen (§ 3).....	35
4. Ausführung der Leistung (§ 4).....	35
5. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4)	36
6. Verhinderung illegaler Beschäftigung.....	36
7. Art der Anlieferung und Versand (§ 6).....	38
8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 1 und 3)	38
9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2).....	39
10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer (§ 9)	39
11. Vertragsstrafe (§ 11)	39
12. Güteprüfung (§ 12).....	40
13. Abnahme und Gefahrenübergang (§ 13)	40
14. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14).....	41
15. Rechnung (§ 15).....	41
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16).....	41
17. Zahlung (§ 17).....	42
18. Sicherheitsleistung (§ 18).....	42
19. Bürgschaften	43
20. Streitigkeiten (§ 19)	43
21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern	43
ZVB-TVgG Zusätzliche Vertragsbedingungen	44
I. Tariftreue- und Vergabegesetz (Mindest- bzw. Tariflohn und Mindestarbeitsbedingungen).....	44

1) Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer	44
2) Kontrolle	45
3) Sanktionen	45
Produkte/Leistungen	46
Kriterienkatalog	50
Anlagen	52

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Unqualifizierte Krankentransporte

Verfahrensnummer: Ia2/09/19

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben.

Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.

Auskünfte erteilt der Auftraggeber (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden). Die für die Ausschreibung zugrundeliegenden Bedingungen und Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Vertragsbedingungen / Formularen sowie den Anlagen.

Wenn Sie an unserem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, so registrieren Sie sich bitte kostenfrei unter: <https://bieter.ehealth-ev.ergabe.de/portal/>

Hierbei handelt es sich um ein elektronisches Ausschreibungsportal, welches uns die Möglichkeit gibt Ausschreibungen über elektronischem Weg durchzuführen. Es muss keine zusätzliche Software auf ihrem PC installiert werden, es wird lediglich ein Internetzugang benötigt.

Da wir Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis, zusätzliche Informationen sowie die Beantwortung der Bieterfragen während des Vergabeverfahrens über die Vergabeplattform zur Verfügung stellen, möchten wir Sie darum bitten sich kostenlos dort zu registrieren.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Wenn Sie sich erfolgreich auf der Vergabeplattform angemeldet haben, wählen Sie bitte das gewünschte Vergabeverfahren aus und aktivieren es über den Button "Angebot bearbeiten".

Das Vergabeverfahren finden Sie nun unter "Meine Angebote".

Hier können Sie nun die Vergabeunterlagen inkl. der Anlagen einsehen und bearbeiten sowie GAEB-Dateien herunterladen.

Der Bieter-Assistent führt Sie durch die einzelnen Schritte der Angebotsabgabe.

Das Ausschreibungsportal ermöglicht auch das Herunterladen der Unterlagen, dies stellt eine Hilfefunktion da.

Es ist zu beachten, dass das Ausschreibungsportal Teil des elektronischen Vergabeverfahrens (e-Vergabe) ist und die Angebote final über das Ausschreibungsportal zu bearbeiten und anzugeben sind. Nach einer Übergangsfrist werden nur noch elektronische Angebote zum Verfahren zugelassen.

Die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sind durch technische Vorrichtungen und durch Verschlüsselung sichergestellt. Die Verschlüsselung bleibt bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrechterhalten. Die elektronischen Angebote werden verschlüsselt gespeichert, mit einem elektronischen Eingangsstempel versehen und können weder durch Vergabebeteiligte noch durch den Dienstleister technisch eingesehen werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren

Projektname: Unqualifizierte Krankentransporte

Projektbeschreibung: Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH schreiben zum 01.10.2019 die Durchführung von unqualifizierten Krankentransportfahrten für den Zeitraum von 2 Jahren zu aus. Es besteht die Möglichkeit der optionalen Vertragsverlängerung seitens des Auftraggebers um maximal zweimal ein Jahr, das Vertragsverhältnis wird seitens des Auftragsgebers schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten verlängert oder gekündigt. Der Auftraggeber beauftragt über die Leitstelle des Auftragnehmers an 365 Tagen im Jahr bei Bedarf Krankentransporte. Dabei handelt es sich um Transporte von Patienten im Rollstuhl zwischen den einzelnen Betriebsteilen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Krankenhaus Merheim und dem Krankenhaus Holweide) sowie zu Gesundheitseinrichtungen im Stadtgebiet für die der AG Kostenträger ist.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung in Losen: Nein

Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen

Zulässige Signaturen: Textform nach §126b BGB

Termine

Frist Bieterfragen: 19.07.2019 12:00

Angebotsfrist: 30.07.2019 14:00:00

Bindefrist: 13.09.2019

II. Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) vom 22.03.2018 (TVgG).

III. Bieterfragen

Bieterfragen müssen über das Fragen-/Antwortenforum des Ausschreibungsportals gestellt und Antworten ebenfalls dort geprüft und bestätigt werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Eine Angebotsabgabe ohne Bestätigung der Antwort ist nicht möglich.

IV. Elektronische Angebotsabgabe

Sollten Sie sich bisher noch nicht auf diesem Portal registriert haben, ist Voraussetzung, dass Sie sich vorab einmalig registrieren. Die Registrierung auf der Plattform ist kostenlos.

V. Schriftliche Angebotsabgabe

In der Übergangsfrist ist die schriftliche Angebotsabgabe zulässig.

Bitte senden Sie uns die komplett ausgefüllten, unterschriebenen Vergabeunterlagen in einem verschlossenen Umschlag zum Einreichungstermin an die in den Vergabeunterlagen genannte Adresse.

Der Umschlag ist mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung Nr. Ia2/09/19 (siehe auch Projekt- und Dokumenteninformation) zu versehen. Bitte verwenden Sie den, in den Verdingungsunterlagen, beiliegenden Angebotsaufkleber.

Zielsetzung der e-Vergabe ist die elektronische Abgabe des Angebotes. Darum möchten wir Sie bitten, Ihr Angebot über die Ausschreibungsplattform abzugeben.



Bewerbungsbedingungen **der Kliniken der Stadt Köln gGmbH**

für die Vergabe von Leistungen
ausgenommen Bauleistungen

(DL_LL_BWB)

Stand: 04/2019

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

INHALTSÜBERSICHT

1. Mitteilung von unvollständigen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
2. Anfragen
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen
4. Angebot
5. Nebenangebote
6. Bietergemeinschaften
7. Unterauftragnehmer
8. Bevorzugte Bewerber
9. Eignungsnachweis
10. Angebotsfrist/Eröffnungstermin
11. Kosten

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -

Hinweis

„Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG- NRW) (TVgG), der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV-).

1. Mitteilung von unvollständigen und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder der Auffassung sein, dass die Unterlagen inhaltliche Unstimmigkeiten aufweisen, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH oder die ausgewiesene E-Mail-Adresse der Vergabestelle darauf hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Diese Hinweispflicht besteht auch, wenn der Bewerber nach einem Ortstermin der Auffassung ist, dass das Leistungsverzeichnis nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Leistungen enthält.

Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist gerügt werden.

2. Anfragen

Sowohl Anfragen an die Vergabestelle als auch deren Beantwortung haben schriftlich zu erfolgen.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung – GWB) und führen zum Ausschluss des Angebots.

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.

4. Angebot

4.1 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

4.2 Digitale Angebote mit Signatur können über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH abgegeben werden. Für die Einhaltung der Textform nach § 126 b BGB ist es ausreichend, sich mit den Pflichtangaben zur Firma auf der Vergabeplattform registriert zu haben. Darüber hinaus wird darum gebeten, im Bietertool das „Profil“ vollständig auszufüllen.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind bei Abwicklung des Verfahrens über die Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH nicht zugelassen.

4.3 Ist bei nationalen Vergabeverfahren die Angebotsabgabe in Papierform ausdrücklich zugelassen, gilt die auf dem Angebotsschreiben erfolgte Unterschrift für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf der ersten Seite aufgeführten Anlagen. Bei digitaler Angebotsabgabe werden die auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Urschriften der Ausschreibungsunterlagen als alleinverbindlich anerkannt. Die digitalen Signaturen sowie die Autorisierung in Textform gelten für das gesamte Angebot, einschließlich des Angebotsvordrucks.

4.4 Das Angebot ist in der von der Vergabestelle vorgegebenen Form und Frist einzureichen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen werden nur die Angebote gewertet, die mit dem zugelassenen Verfahren eingereicht wurden. Diese werden in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gemacht. Bei Verhandlungsver-

gaben ohne Teilnahmewettbewerb kann auch die Abgabe der Angebote per Fax oder E-Mail zugelassen werden.

Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko, dass das Angebot rechtzeitig bei der zuständigen Stelle eingeht.

- 4.5 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen und Abschriften sowie Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

- 4.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (z. B. sind Eintragungen mit Bleistift unzulässig).

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf besonderen Anlagen beizufügen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einzelpreise auf verschiedene Einzelpreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einzelpreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einzelpreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses / des Angebots- und Preisblanketts hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder unaufgefordert angebotene mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Falle der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 4.7 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

- 4.8 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

- 4.9 Der Bieter hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/-innen sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten. Weitergehende, insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen, sind dem Einzelfall vorbehalten.

5. Nebenangebote

- 5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der geforderten Mindestkriterien bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Sonst können sie nicht berücksichtigt werden.

Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die Anzahl von Nebenangeboten ist an der in den Vergabeunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.

Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben bzw. dem elektronischen Angebot beizufügen, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird.

- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den Nrn. 5.1 - 5.3 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung einzureichen bzw. auf der Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH einzustellen,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wurde die unterschriebene Bietererklärung auf der Vergabeplattform der Kliniken der Stadt Köln gGmbH eingestellt, ist das Original dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

- 6.2 Bei Verträgen zwischen Mitgliedern von Bietergemeinschaften sind die Belange kleinerer und mittlerer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auf Verlangen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH nachzuweisen.
- 6.3 Beim Nichtoffenen Verfahren werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 6.4 Darüber hinaus sind Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bewerber nur zugelassen, wenn durch den Zusammenschluss der Wettbewerb nicht eingeschränkt wird. Eine Einschränkung des Wettbewerbs liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die beteiligten Unternehmen jedes für sich zu einer Teilnahme an der Ausschreibung, und zwar zur Bedienung auch nur eines Loses, mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse objektiv nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Die Leistungsunfähigkeit aufgrund von betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnissen kann sich insbesondere aus mangelnden Kapazitäten, technischen Einrichtungen und /oder fachlichen Kenntnissen ergeben. Für die Begründung der Bildung einer Bietergemeinschaft ist ein wirtschaftlicher Vorteil, der aus dem Zusammenschluss als Bietergemeinschaft resultiert, nicht allein ausreichend.

Bewerber, die sich in einer Bietergemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass durch den Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft eine Einschränkung des Wettbewerbs nicht erfolgt.

7. Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen sowie die Vorgaben des TVgG, insbesondere über Tarif- und Mindestlöhne beachten. Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und insbesondere das TVgG zu beachten ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Verleihern von Arbeitskräften.

Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Bei Großaufträgen hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will.

8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht bei der Angebotsabgabe geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben. Dieser Nachweis ist dem Angebotsschreiben beizufügen.

9. Eignungsnachweis

9.1 Der Bieter hat seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

9.2 Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Eignung ergeben sich aus der Bekanntmachung. Wann die Unterlagen vorzulegen sind, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen beziehungsweise dem Vordruck „Aufstellung der geforderten Nachweise und Erklärungen“.

9.3 Werden die Unterlagen zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb der dort vorgegebenen, angemessenen Frist nachgereicht werden. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, wird das Angebot nicht weiter gewertet.

10. Angebotsfrist/ Eröffnungstermin

Die Angebotsfrist läuft zu dem in den Vergabeunterlagen genannten Termin ab. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, per E-Mail oder per Telefax oder auf der Vergabepattform zurückgezogen werden.

11. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

Kliniken der Stadt Köln gGmbH • 51058 Köln

Beschaffung und Logistik

Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Ansprechpartner
Tel.: +49 221 8907-0
Fax: +49 221 8907-2884

ausschreibung@kliniken-koeln.de
www.kliniken-koeln.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
la/2

Datum
02.07.2019

(bei Antwort bitte angeben)

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 sowie den Verfahrensbestimmungen der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) vom 07.02.2017 zu vergeben.

Angebote dürfen ausschließlich in digitaler Form über das elektronische Ausschreibungsportal <https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal/> (elektronisches Vergabesystem „eVergabe“ nachfolgend als eVergabeportal bezeichnet) abgegeben werden.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bitte füllen Sie dazu mit Hilfe des „Bieterassistenten“ alle Unterlagen aus bzw. nehmen Sie diese durch Öffnen des Dokuments zur Kenntnis.
- In dem Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“ sind alle weiteren, zur Angebotsabgabe erforderlichen Unterlagen ersichtlich. Bitte laden Sie diese Dokumente über den Menüpunkt „eigene Anlagen“ im Bieterassistenten hoch. Dazu ist kein bestimmtes Dateiformat vorgeschrieben, Sie könnten z. B. Word, Excel, PDF usw. nutzen. Empfohlen wird das PDF-Format.
- Die Autorisierung Ihrer Angebotsabgabe ist mit digitaler Signatur im Sinne des § 126 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) möglich. Für die Einhaltung der Textform nach § 126 b BGB ist es ausreichend, dass Sie sich mit den Pflichtangaben zu Ihrer Firma im eVergabeportal registriert haben.
- Für eine wirksame Angebotsabgabe mit digitaler Signatur erfolgt die Abgabe der vollständigen Angebotsunterlagen - wie beschrieben - ebenfalls über den Bieterassistenten des Vergabesystems. Ihr Angebot muss danach von Ihnen mit einer gültigen digitalen Signatur versehen werden.

Angebote sind in der Form abzugeben, die in der Veröffentlichung auf dem eVergabeportal vorgegeben ist. Digitale Angebote sind ausschließlich über den Bieterassistenten der Vergabeplattform einzureichen. Die Abgabe des Angebotes in einer E-Mail oder über die Bieterkommunikation ist ausdrücklich nicht zugelassen. Angebote, die nicht in der richtigen Form abgegeben werden, müssen ausgeschlossen werden.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform die Registrierung auf dem eVergabeportal nicht vollständig erfolgt wird das Angebot ebenfalls ausgeschlossen.

Daneben sind für eine Angebotsabgabe insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.
- Erforderliche Nachweise und Erklärungen entnehmen Sie bitte der Anlage „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“
- Es gelten die Bewerbungsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH.
- Wegen der Sicherheitsleistungen wird auf Nr. 18 VOL-ZVB hingewiesen. Die VOL-ZVB werden ebenfalls auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.
- Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist; bis zu ihrem Ablauf ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Wertung gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 4 UVgO.
- Auf Verlangen ist der in der Leistungsbeschreibung benannten Stelle ein Muster, frei Verwendungsstelle, zu überlassen. Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster werden auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgegeben, soweit sie nicht bei der Prüfung der Angebote verbraucht worden sind oder bei erteilten Aufträgen zu Vergleichszwecken benötigt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.
- Nachprüfungsstelle:
Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, D-50667 Köln
Telefon: 0221/147-3111, Fax.: 0221/147-4007
- Fragen zu den Bewerbungsunterlagen oder zum Verfahren sowie die sonstige Kommunikation während des Verfahrens werden ausschließlich über den Bieterassistenten des Vergabeportals abgewickelt.

Angebote, die nicht den von der Kliniken der Stadt Köln gGmbH genannten Bedingungen entsprechen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Nichtbeteiligung an Ausschreibungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Möchten Sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen, sind die Gründe für die Nichtteilnahme von großem Interesse. Bitte teilen Sie uns Ihre Gründe über das Vergabeportal mit. Nur durch eine Rückmeldung Ihrerseits können Mängel wie beispielsweise eine zu kurze Angebotsfrist, eine zu knapp bemessene Ausführungsfrist oder unklare Leistungsverzeichnisse minimiert werden. Für Ihre Unterstützung bereits jetzt herzlichen Dank!

Name und Anschrift des Bieters (Stempel), Tel.-Nr.:

(Ort)

(Datum)

Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Zentralverwaltung
Neufelder Str. 34
51067 Köln

Vergabenummer: Ia2/09/19
Vergabeart:
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Bindefrist endet am: 13.09.2019
Angebotsfrist
Datum: 30.07.2019 Uhrzeit: 14:00:00 Uhr

Angebot

Lieferung/Leistung von: Unqualifizierte Krankentransporte
Angebot für:

Anlagen (vom Bieter durch Ankreuzen und ggf. durch weitere Angaben zu vervollständigen):

<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung/Angebotsvordruck
<input type="checkbox"/> Nebenangebot(e)
<input type="checkbox"/>

1. Die Ausführung der beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben für das Hauptangebot sowie Nebenangebote wie im Leistungsverzeichnis eingetragen angeboten.

Anzahl der beiliegenden Nebenangebote _____

Ein Anschreiben liegt bei liegt nicht bei.

ggf. Angaben, die die Preise betreffen:

% (in Worten von Hundert) Nachlass auf das Hauptangebot und eventuelle Nebenangebote (Angaben nur an dieser Stelle erbeten)

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

2. Diesem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 2.1. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH für die Ausführung von Leistungen (VOL-ZVB)
- 2.2. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 2.3. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (ZVB-TVgG) ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer
- 2.4.

3. Ich bin/wir sind bevorzugter / bevorzugte Bieter gemäß §§ 215 - 218 (Inklusionsbetrieb) bzw. §§ 219 - 227 (Werkstatt für behinderte Menschen) in Verbindung mit § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) und Runderlass des Ministeriums NRW vom 29.12.2017) laut beigefügtem(n) Nachweis(en):

4. Hiermit wird erklärt, dass

- den gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen wurde,
- ein Eintrag im Handels- oder Berufsregister für die ausgeschriebene Leistung besteht und die Beiträge bezahlt wurden
- in den letzten drei Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro
- gemäß § 21 Arbeitnehmerendengesetz oder
- gemäß § 16 Mindestarbeitsbedingungsgesetz oder
- gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gemäß § 16 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW vom 10. Januar 2012 bzw. § 15 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW vom 31.01.2017 verhängt wurde,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt werden und
- keine Ausschlussgründe nach § 31 UVgO vorliegen.

Die Präqualifikation ist in der Präqualifizierungsdatenbank eingetragen unter der Zertifikatsnummer _____ und dem Zugangscode _____.

5. Der Einsatz von Nachunternehmern ist beabsichtigt. Eine Bescheinigung des Nachunternehmers, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung Nachunternehmer), wird vorgelegt.

Ist das vorgenannte Kästchen nicht angekreuzt, wird die geforderte Leistung im eigenen Betrieb durchgeführt.

Die Regelungen zum Nachunternehmereinsatz sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (ZVB-TVgG) enthalten (ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer).

6. Eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben kann den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben.

6.1 Es liegen keine Verfehlungen vor, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Es ist bekannt, dass vor Auftragserteilung eine Anfrage beim Vergaberegister gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz durchgeführt werden kann. Ebenso werden Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes an das Vergaberegister gemeldet.

6.2 Die Unrichtigkeit abgegebener Erklärungen kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse nach sich ziehen. Seitens der Vergabestelle sind noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren eingeholt worden.

6.3 Die vom Auftraggeber geforderten Erklärungen werden auch von Nachunternehmern gefordert und auf Aufforderung des Auftraggebers vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung zur Weiterbeauftragung diesem vorgelegt.

7. Die nachstehende Unterschrift bei Angebotsabgabe in Papierform gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf der ersten Seite aufgeführten Anlagen. Bei digitaler Angebotsabgabe werden die auf dem eVergabeportal zur Verfügung gestellten Urschriften der Ausschreibungsunterlagen als alleinverbindlich anerkannt. Die digitalen Signaturen sowie die Autorisierung in Textform gelten für das gesamte Angebot, einschließlich dieses Vordrucks.

8. Sämtliche auf dem eVergabeportal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen werden Vertragsinhalt.

9. **Ich/Wir erkläre(n), dass dem vorliegenden Angebot eventuell beigefügte AGB nicht Bestandteil meines/unseres Angebots sind und im Falle des Vertragsschlusses keine Wirksamkeit einfallen sollen.**

Signaturfeld für Angebotsabgabe in Papierform:

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift:

Wird dieser Angebotsvordruck bei Angebotsabgabe in Papierform hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Die Bestandteile des Papierangebotes sind zu lochen und auf einen Einhängeheftstreifen (Häring) oder ähnliches zu heften. Das Klammern oder Tackern der Unterlagen ist unzulässig.

Achtung Vergabeunterlagen!

Vergabestelle: Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Zentralverwaltung
Neufelder Straße 34
51067 Köln

Eröffnung am: 30.07.2019

Uhrzeit: 14:00:00

Vergabenummer: Ia2/09/19

**Dieses Angebot unverzüglich ungeöffnet
an S4 geben!**

Name/ Anschrift Bieter:

Angebotsaufkleber

In drei Schritten zur elektronischen Angebotsabgabe:

Schritt 1: Bieterassistent aufrufen

Schritt 2: Angebot elektronisch bearbeiten und abgeben

Schritt 3: Formulare ausgefüllt auf der Vergabeplattform hochladen

Hinweis: Der Angebotsmantelbogen muss in einem verschlossenen Briefumschlag bis zur Angebotsfrist bei der Vergabestelle vorliegen!

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Öffentliche Ausschreibung

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung – Nr.: Ia2/09/19

Unqualifizierte Krankentransporte
--

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH schreiben zum **01.10.2019** die Durchführung von unqualifizierten Krankentransportfahrten für den Zeitraum **von 2 Jahren** zu den nachfolgend aufgeführten Konditionen aus.

Es besteht die Möglichkeit der optionalen Vertragsverlängerung seitens des Auftraggebers um maximal zweimal ein Jahr, das Vertragsverhältnis wird seitens des Auftragsgebers schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten verlängert oder gekündigt.

- 1.1. Der Auftraggeber – im Folgenden AG genannt – beauftragt über die Leitstelle des Auftragnehmers – im Folgenden AN genannt – an 365 Tagen im Jahr bei Bedarf Krankentransporte.
Dabei handelt es sich um Transporte von Patienten im Rollstuhl zwischen den einzelnen Betriebsteilen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Krankenhaus Merheim und dem Krankenhaus Holweide) sowie zu Gesundheitseinrichtungen im Stadtgebiet für die der AG Kostenträger ist.
- 1.2. Im Zeitraum Mai 2018 bis April 2019 fiel folgenden Auftragsvolumen an, bei denen die Kliniken der Stadt Köln gGmbH Kostenträger war. Diese Mengenangaben sind nur als Richtwert zu verstehen und können in der Zukunft sowohl höher als auch niedriger ausfallen.

Monat	Fahrten zu externen Zielen	KdSK intern	Gesamtergebnis
Mai 18	5	85	90
Jun 18	5	132	137
Jul 18	8	90	98
Aug 18	3	86	89
Sep 18	6	99	105
Okt 18	6	101	107
Nov 18	3	93	96
Dez 18	4	59	63
Jan 19	3	81	84
Feb 19	5	46	51
Mrz 19	9	52	61
Apr 19	6	43	49
Gesamtergebnis	63	967	1030

- 1.3. Die Quantifizierung der Transporte basiert auf Erfahrungswerten des Jahres 2018/2019. Sie stellen im Hinblick auf den zu erbringenden Leistungsumfang weder Mindestmengen noch einen Höchstbedarf dar, sondern dient lediglich als Anhaltspunkt für das zu erwartende Beförderungsaufkommen. Die Fahrzeuge

müssen mit Möglichkeiten zur Arretierung der beförderten Rollstühle und einem Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem ausgestattet sein (§35a Straßenverkehrs-Zulassungsordnung). Die Fahrzeuge müssen nach DIN 75078 Teil 1 und 2 (oder gleichwertig) ausgebaut sein (ein aktuelles Zertifikat ist nachzuweisen).

- 1.4. Der AN verpflichtet sich, die Transportaufträge in dem vom AG vorgegebenen Zeitrahmen auszuführen und hält die dafür notwendigen Fahrzeugkapazitäten vor. Der „vorgegebene Zeitrahmen“ umfasst den Zeitraum zwischen Bestellung des Fahrzeuges und dem tatsächlichen Eintreffen des Fahrzeuges, der 30 Minuten nicht überschreiten sollte.

(Beispiel: das Fahrzeug ist für 12:00 Uhr bestellt, das Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort sollte um 12:00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 12:30 Uhr erfolgen.)

- 1.5. Der AN weist einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Personen- und Schachschäden nach. Versicherungsschein in Kopie erforderlich. Siehe geforderte Nachweise und Erklärungen.
- 1.6. Der AN ist berechtigt Transportaufträge zur Verringerung von Wartezeiten an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der AG hat das Recht einzelne Unterauftragnehmer auszuschließen, wenn es z.B. wiederholt zu Schlechtleistungen kommt.
- 1.7. Der AN stellt dem AG monatlich bis zum 10. des Folgemonats eine Excel-Tabelle mit den Transporten des Vormonats unentgeltlich zur Verfügung.

Diese Excel-Tabelle muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Patienten
- Transportdatum
- Uhrzeit Auftragseingang
- Uhrzeit Übergabe des Patienten an AN
- Verlassendes Krankenhaus
- Veranlassende Station / Stelle
- Kostenstelle der veranlassenden Station / Stelle
- Ziel Krankenhaus
- Ziel Station / Stelle
- Angabe des Verursachers und Grund bei Überschreitung der beauftragten Abholzeit um mehr als 30 Minuten

1.8. **Verfahren der Abrechnung**

Der AN stellt dem AG die durchgeführten Fahrten monatlich per Sammelrechnung in Rechnung.

Bei jedem Transport wird vom AG ein Anforderungsschein ausgefüllt und dem Personal des AN übergeben. Diese Anforderungsscheine müssen zwingend der monatlichen Sammelrechnung beiliegen.

Der AG zahlt dem AN nach entsprechender Rechnungsstellung monatlich die vereinbarten Beträge.

Die Leistung sind nach UStG §4 Satz 17b umsatzsteuerbefreit.

Folgende Stellen werden in unregelmäßigen Abständen angefahren, diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zielorte	Krankenhaus Merheim Ostmerheimer Str. 200 51109 Köln	Krankenhaus Holweide Neufelder Str. 34 51067 Köln
Startorte		
Uniklinik Köln Kerpener Str. 62 50937 Köln	13,7 km	15,5 km
Marien-Krankenhaus gGmbH Dr.-Robert-Koch Straße 18 51465 Bergisch Gladbach	11,4 km	7,2 km
Klinikum Leverkusen Am Gesundheitspark 11 51375 Leverkusen	15,3 km	11,0 km
Krankenhaus der Augustinerinnen Köln gGmbH Jakobstraße 27-31 50678 Köln	10,9 km	12,7 km
Heilig Geist-Krankenhaus Graseggerstraße 105 50737 Köln	16,0 km	12,8 km
Evangelisches Krankenhaus Kalk gGmbH Buchforststraße 2 51103 Köln	4,0 km	6,7 km
MediaPark Klinik Köln Im Mediapark 3 50670 Köln	10,4 km	12,0 km
Krankenhaus Porz am Rhein Urbacher Weg 19 51149 Köln	10,5 km	12,4 km

Stand: 02.07.2019 kürzeste Route nach Routenplaner Google Maps

Die Vergütung erfolgt auf Besetz-Kilometer-Basis der kürzesten Strecke nach Routenplaner.

Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen:

Dienst- und Lieferleistungen Unqualifizierte Krankentransporte
--

- Unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen können nicht vervollständigt oder korrigiert nachgereicht werden.**

Folgende Nachweise und Erklärungen sind vorzulegen

a) mit dem Angebot:

- Angebotsformblatt unterzeichnet
- Rahmenvereinbarung unterzeichnet
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage der **aktuellen** Police mit Angabe der Deckungssummen:
 - Für Personen- und Sachschäden mind. 1.000.000 EUR pro Versicherungsfall
 - Vermögensschäden mind. 500.000 EUR pro Versicherungsfall
 - Tätigkeitsschäden inkl. Verwahrung mind. 500.000 EUR pro Versicherungsfall
 - Umweltstörungen mind. 250.000 EUR pro Versicherungsfall
- Referenzen aus den letzten 3 Geschäftsjahren (Auftragswert, Leistungszeitraum, Beschreibung der erbrachten/zu erbringenden Leistung, Name des Auftraggebers, Anschrift und Ansprechperson beim Auftraggeber mit Kontaktdaten)
- Umsatznachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, siehe Anlage 1
- Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre, siehe Anlage 1
- Eigenerklärung darüber, dass keine schweren Verfehlung begangen wurden, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellen (z.B. Straftaten), siehe Anlage 2
- Datenschutzerklärung Internet, siehe Anlage 3
- **Aktuelle** Personenbeförderungsscheine der geplanten Fahrer
- **Aktuelle** Zertifizierung nach DIN 75078 Teil 1 und 2, oder gleichwertig

b) auf besonderes Verlangen des Auftraggebers:

-

c) zur Auftragsvergabe:

-

d) auf besonderes Verlangen des Auftraggebers nach Auftragsvergabe:

-

Unternehmensauskunft: Umsatz und Mitarbeiter

Umsatz	2016	2017	2018
gesamter Jahresumsatz (gerundet)			
gesamter Jahresumsatz im relevanten Bereich unqualifizierte Krankentransporte			
Mitarbeiter/-innen	2016	2017	2018
Mitarbeiter/-innen gesamt (ohne Auszubildende):			
Mitarbeiter/-innen unqualifizierte Krankentransporte			

Datum: _____

Unterschrift: _____

**Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gemäß § 31
Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) bzw. § 42
Vergabeverordnung (VgV) i.V.m. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

(von jedem Bieter/Bewerber bzw. Mitglied einer Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft auszufüllen)

Institution/Unternehmen:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:	Fax:
E-Mail:	

- I. Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die Ausschlussgründe nach **§ 123 GWB n.F.** (siehe Anlage) zur Kenntnis genommen habe/n und dieser bei mir/uns **nicht** vorliegen.

- II. Sollten Unterauftragnehmer beauftragt werden, so gewährleiste/n ich/wir, dass auch bei diesen die unter I. genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 123 GWB n.F.

Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten

Bekanntmachung der vergebenen Aufträge im Internet

In der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) ist in § 30 Absatz 1 geregelt, dass die Auftraggeber nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten informieren.

Die Veröffentlichung umfasst folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Name des beauftragten Unternehmens, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeit und Umfang der Leistung

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH veröffentlicht ihre vergebenen Aufträge auf folgender Seite:

<https://www.kliniken-koeln.de/Auftraege.htm>

Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten natürlicher Personen handelt, werden sie nach sechs Wochen gelöscht. Für die Veröffentlichung dieser Daten setzt § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) die Einwilligung der betroffenen Personen voraus.

Es werden nur Daten von Bietern öffentlich bekannt gemacht, die den Zuschlag erhalten haben.

Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung der oben genannten Daten auf der Internetseite der Kliniken der Stadt Köln gGmbH einverstanden:

ja

nein

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 DSB NRW kann das Einverständnis verweigert bzw. für die Zukunft widerrufen werden. Die Verweigerung bzw. der Widerruf des Einverständnisses kann zum Ausschluss im Vergabeverfahren führen.

Ort, Datum

Unterschrift, evtl. Firmenstempel

Datenschutzhinweis

Zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vergabe / Thema

Unqualifizierte Krankentransporte

für die Kliniken Köln gGmbH

öffentliche Ausschreibung Verhandlungsvergabe offenes Verfahren nicht offenes Verfahren Sonstiges

Allgemeines	
<p>Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 wirksam und stellt das Datenschutzrecht auf eine neue Grundlage.</p> <p>Sie sieht weitreichende Dokumentationen und Nachweispflichten für den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung vor. Unter anderem gibt es die Verpflichtung der transparenten Aufklärung in Bezug auf die Speicherung und Löschung personenbezogener Daten.</p>	
<p>Dieser Datenschutzhinweis stellt Ihnen die gemäß Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zur Verfügung.</p>	
1	<p>Verantwortlicher</p> <p>Kliniken der Stadt Köln gGmbH Neufelder Straße 34 51067 Köln Sitz: Köln Amtsgericht Köln, HRB: 53323 St.-Nr. 218/5722/1536 , Finanzamt Köln-Ost Umsatzsteuer: DE 814063638 Tel.: +49 221 8907-0 Fax. +49 221 8907-2525 E-Mail: postservice@kliniken-koeln.de</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Beauftragte für den Datenschutz Birgit Terres Tel.: +49 221 8907-12180 Fax: +49 221 8907-2558 E-Mail: datenschutzkoordination@kliniken-koeln.de</p>

2	<p>Datenverarbeitung</p> <p>Die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen Ihres Gebots mitgeteilt haben, werden ausschließlich für die Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet.</p> <p>Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahrens erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DSGVO.</p>
3	<p>Weitergabe Ihrer Daten</p> <p>Die Kliniken Köln gGmbH als verantwortliche Stelle kann ggf. in bestimmten Bereichen im Rahmen einer Aufsichtswahrnehmung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe von Daten unterliegen und zur Weitergabe verpflichtet sein. Auch diesbezüglich gelten die nachstehenden Betroffenenrechte. Eine Weitergabe Ihrer Daten ist im konkreten Fall derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weitergeben, die für uns tätig werden. Hierzu zählen neben einer auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei beispielsweise Ingenieurbüros oder IT-Berater.</p> <p>Sofern erforderlich, schließen wir die entsprechenden Datenschutzdokumente gemäß Art. 28 DSGVO ab, bevor Ihre personenbezogenen Daten an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.</p>
4	<p>Datenerhebung bei Dritten</p> <p>Außer den von Ihnen selbst übermittelten Daten werden keine Daten bei Dritten erhoben.</p>
5	<p>Speicherdauer</p> <p>Nach Abschluss des Vergabeverfahrens und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden wir Ihre personenbezogenen Daten löschen, sofern eine weitere Speicherung nicht mehr erforderlich ist.</p>
6	<p>Ihre Rechte</p> <p>Sie haben uns gegenüber folgende Rechte bezüglich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft, • Recht auf Berichtigung oder Löschung, • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, • Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, • Recht auf Datenübertragbarkeit. <p>Diese Rechte ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 DSGVO.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. • Recht auf Berichtigung Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. • Recht auf Löschung Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung). • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). • Recht auf Widerspruch Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens). • Recht auf Datenübertragbarkeit Sie können grundsätzlich Ihre Daten „mitnehmen“, wenn diese von einer anderen Stelle gebraucht werden. Das gilt allerdings nicht, wenn Ihre Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die uns übertragen wurden.
7	<p>Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, verarbeiten die Kliniken Köln Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).</p> <p>Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). In Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:</p> <p>Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen (LDI NRW) Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf</p> <p>Telefon: 0211 38424 -0 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de</p>

Rahmenvereinbarung

Zwischen den

Kliniken der Stadt Köln gGmbH

- vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Baumann

- nachfolgend Klinikum -

und

- vertreten durch -

- nachfolgend Auftragnehmer -

(Geltungsdauer: 01.10.2019 bis 30.09.2023)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1. Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 2. Rechtsgültigkeit und Dauer der Vereinbarung	3
§ 3. Vereinbarungsbestandteile	3
§ 4. Vertragsverletzung	3
§ 5. Bestellung / Rechnungsstellung	3
§ 6. Preise	4
§ 7. Bonusregelung	4
§ 8. Lieferbedingungen	4
§ 9. Rücknahmepflicht für Transportverpackungen	4
§ 10. Rücknahmepflicht für Umverpackungen	4
§ 11. Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen	4
§ 12. Erstattung von Entsorgungskosten	4
§ 13. Zahlungsbedingungen	4
§ 14. Qualität der Transportmittel und Versorgungssicherheit	4
§ 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand	4
§ 16. Sonstiges	5
§ 17. Salvatorische Klausel	5

Präambel

Die Vertragsparteien sind an einer langfristigen Geschäftsbeziehung interessiert und schließen zu diesem Zweck eine Rahmenvereinbarung, die Leistung und Gegenleistung der Vertragsparteien festlegt.

§ 1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von unqualifizierten Krankentransporten der Kliniken Köln durch den Auftragnehmer zu den nachfolgend genannten Konditionen. Eine Abnahmeverpflichtung der Transporte durch die Kliniken Köln besteht nicht.

§ 2. Rechtsgültigkeit und Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt ab dem **01.10.2019** in Kraft und endet am **30.09.2021**.

Es besteht die Möglichkeit der optionalen Vertragsverlängerung seitens des Auftraggebers um maximal zweimal ein Jahr, das Vertragsverhältnis wird seitens des Auftraggebers schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten verlängert oder gekündigt. Die letzte mögliche Verlängerung endet somit zum **30.09.2023**.

Die Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Hierunter fällt unter anderem die Insolvenz des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 3. Vereinbarungsbestandteile

Als Vereinbarungsbestandteile gelten:

- das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers (Anlage 1)
- das Angebot und Preisblatt des Auftragnehmers (Anlage 2)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Anlage 3)
- die Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH zur Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung sowie Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (ZVB-TVgG) für die Vergabe von Leistungen (Anlage 4)

§ 4. Vertragsverletzung

Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch eine Vertragspartei hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen vorzeitig zu kündigen.

§ 5. Bestellung / Rechnungsstellung

Bestellungen erfolgen unter Angabe einer Auftragsnummer an den Auftragnehmer.

Rechnungen richtet der Auftragnehmer mit einer Excel- Liste über die durchgeführten Transporte und den ausgehändigten Transportscheinen an Logistik der Kliniken Köln. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

§ 6. Preise

Die im Anlage 2 aufgeführten Preise des Bieters sind Basis für die Rechnungslegung.

§ 7. Bonusregelung

Entfällt.

§ 8. Lieferbedingungen

Die Erbringung der durch die Kliniken Köln angeforderten Transportdienstleistungen erfolgt umgehen (innerhalb von 30 Minuten ab Bestellung) bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt.

§ 9. Rücknahmepflicht für Transportverpackungen

Entfällt.

§ 10. Rücknahmepflicht für Umverpackungen

Entfällt.

§ 11. Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen

Entfällt.

§ 12. Erstattung von Entsorgungskosten

Entfällt.

§ 13. Zahlungsbedingungen

30 Tage netto

§ 14. Qualität der Transportmittel und Versorgungssicherheit

Die daraus entstehenden Mehrkosten werden vom Auftragnehmer ausgeglichen.

§ 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

§ 16. Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte sich der Inhalt einer der Anlagen verändern, wird nur die entsprechende Anlage geändert und mit einem Vermerk dieser Vereinbarung hinzugefügt.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren Vertraulichkeit über diesen Vertrag und dessen Inhalt.

§ 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, diese unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Rüdiger Berger
Abteilungsleiter
Beschaffung und Logistik
Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Anlagen:

Leistungsverzeichnis des Auftraggebers (Anlage 1)

Angebot und Preisblatt des Auftragnehmers (Anlage 2)

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Anlage 3)

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH zur Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung sowie Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (ZVB-TVgG) für die Vergabe von Leistungen (Anlage 4)



Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH

für die Ausführung von Leistungen
(VOL-ZVB)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Leistungen
in der aktualisierten Fassung 04/2019

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

INHALTSÜBERSICHT

1. Art und Umfang der Leistung
2. Mehr- und Minderleistungen
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Nachunternehmer
6. Verhinderung illegaler Beschäftigung
7. Art der Anlieferung und Versand
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer
11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme und Gefahrenübergang
14. Mängelansprüche und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Bürgschaften
20. Streitigkeiten
21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Hinweis:

Für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) an die Kliniken der Stadt Köln gGmbH als Auftraggeber gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die nachfolgenden Regelungen. Die nachstehenden zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge. Sie gelten für andere Verträge über Leistungen entsprechend. Die Paragraphen beziehen sich auf die VOL/B.

1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

1.1 Leistungsbeschreibung

Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das in der Leistungsbeschreibung genannte Fabrikat als vereinbart.

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor.

1.2 Vertragsbestandteile

Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in § 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug, einen Nachlass sowie Rabatte.

1.3 Preise

Die angebotenen Preise sind feste Preise.

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

Der Auftraggeber ist nach § 9 Nr. 1 der Verordnung PR 30/53 berechtigt, vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe den Nachweis der Preisbildung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlage zu verlangen.

1.4 Verpackung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefernden Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.

Es sind vorzugsweise Mehrwegverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wiederverwertbare Verpackungsmaterialien zu benutzen. PVC- bzw. FCKW-haltige Verpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden.

Darüber hinaus gilt die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Mehr- und Minderleistungen (§ 2)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

2.2 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einzelpreise im Vertrag vorgesehen sind

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einzelpreisen zu erbringen; bei einer Mehrleistung von mehr als 10 v. H. ist ein neuer Einzelpreis zu verhandeln.
- begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einzelpreise.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14, werden nicht eingeschränkt.
- 3.2 EN-Normen, DIN-Normen, VDE Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u. ä. hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.
- 3.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

4. Ausführung der Leistung (§ 4)

- 4.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen
- bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe
- maßgeblichen Fassung zu beachten.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
- 4.3 Der Erfüllungs- und Leistungsort liegt beim Auftraggeber, wenn im Auftragschreiben nichts anderes angegeben ist.
- 4.4 Die vereinbarte Liefer- und Ausführungsfrist ist verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.
- 4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat. § 4 Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- 4.6 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.7 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen des Auftragnehmers geprüft und nach diesen bestellt hat.
- 4.8 Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
- 4.9 Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 4.10 Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von dem Auftraggeber beigestellten Stoffe und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden.

5. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 4)

5.1 Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen (§ 4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1).

5.2 Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen - auch durch Nachunternehmer - die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragenden Nachunternehmers und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen.

Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-/Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbemeldung, der erforderlichen gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft - bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer - abhängig gemacht werden.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen – bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – wie zum Beispiel Referenzen, Angabe der Umsätze der letzten drei Jahre oder Qualifikationsnachweise gefordert werden.

Jeder Nachunternehmer darf auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erst dann tätig werden, wenn der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers erteilt hat. Auch jeder Nachunternehmer hat die übertragenen Leistungen grundsätzlich durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal auszuführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dies von allen Nachunternehmern beachtet wird.

Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu.

Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Bei Großaufträgen hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5.3 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen sowie die Vorgaben des TVgG, insbesondere über Tarif- und Mindestlöhne beachten. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und insbesondere das TVgG zu beachten ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Verleihern von Arbeitskräften.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

5.4 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1 einzuholen.

5.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend.

6. Verhinderung illegaler Beschäftigung

6.1 Auf der **Arbeitsstelle/Bedarfsstelle** dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.
- für die nicht die unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz zu zahlenden Sozialabgaben abgeführt werden.

- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind.
- deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannte Verpflichtung von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern eingehalten wird, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle erforderlichenfalls mit Hilfe des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle mitführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann mit dem Auftraggeber ein anderer entsprechender Identitätsnachweis vereinbart werden.

Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Bei Teilzeitkräften ist unbedingt die tägliche Stundenzahl einzutragen. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle eingesetzten Mitarbeiter. Hierbei sind möglichst die vom Auftraggeber übergebenen Vordrucke zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass die Listen separat für den Hauptunternehmer und für jeden eingesetzten Nachunternehmer arbeitstäglich geführt werden. Eine Ausfertigung der Liste muss arbeitstäglich zur jederzeitigen Einsicht auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle bereitliegen. Die übrigen Listen sind bis zum Vertragsende durch den Auftragnehmer aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf auszuhändigen. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Liste einzuziehen und ggf. zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Ordnungsamt, Zoll u. a.) zu übergeben.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Behörden der Arbeitsverwaltung dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass jeder Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.

- 6.2 Der Begriff „**Sicherstellen**“ im Sinne der Ziffer 5.2, 5.5., 6.1 und 6.3 dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen bedeutet, dass der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch regelmäßige Kontrollen - dafür Sorge zu tragen hat, dass die in Ziffer 5.2, 5.5., 6.1 und 6.3 genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner, in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag
- diesem die in Ziffer 5.1 bis 5.4 sowie 6.1 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen und
 - durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sicherzustellen, dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen weitergegeben werden.

- 6.3 Werden auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Arbeitnehmer angetroffen,
- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
 - für die nicht die unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz zu zahlenden Sozialabgaben abgeführt werden.
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
 - deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt,

so hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe** verwirkt. Für den Fall, dass es sich um Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn er es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffer 6.1 genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Die Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den Auftraggeber bis zu einer Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme festgesetzt.

- 6.4 Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung
- a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,

- b) arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind (Ziffer 6.1),
- c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,

nicht nach, so mahnt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei erstmaligem und zweimaligem Verstoß schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem dritten Verstoß jeweils eine Vertragsstrafe verwirkt, die im Einzelfall bis zu einer Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme festgesetzt wird.

Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer anlässlich von Verstößen bei der Durchführung anderer Leistungen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der die anstehende Sanktion auslösende Kontrolle ausgesprochen hat. Im Fall **a)** und **b)** ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5.000 Euro je Verstoß begrenzt. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten erforderlichenfalls nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfällt, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen einer Auftragsabwicklung dürfen die festgesetzten Vertragsstrafen insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten.

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe nur fordern, wenn er sich deren Geltendmachung bei der Schlusszahlung vorbehält.

- 6.5 Ist der Auftragnehmer nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder wegen einer Straftat bestraft worden, so kann er von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer kann ferner von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm beauftragter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist und der Auftragnehmer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, die Rechtsverstöße des Nachunternehmers zu verhindern.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber ab dem 5. Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 6.4 Buchstabe a) bis c) den Auftragnehmer für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

7. Art der Anlieferung und Versand (§ 6)

- 7.1 Die Lieferungen sind nach den Angaben im Auftragschreiben des Auftraggebers und auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
- 7.2 Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 7.3 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
- 7.4 Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 7.5 Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 1 und 3)

- 8.1 Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- b) der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 zuwiderhandelt,
- c) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- d) der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen abgibt.

8.2 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 8.1 VOL-ZVB vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten, werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

8.3 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

9. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

9.1 Für den Fall einer nachweislich unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede hat der Auftragnehmer 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wurde.

9.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Angaben.

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

10. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrages durch den Auftragnehmer (§ 9)

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

11. Vertragsstrafe (§ 11)

Der Auftragnehmer haftet für fristgerechte Erledigung des Auftrages. Im Falle des Verzuges beträgt die Vertragsstrafe für jede volle Woche 0,25 v. H. des Wertes des noch ausstehenden Teiles der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Vertragsstrafe ist auf 5 v. H. der Gesamtvergütung begrenzt.

Eine entsprechende Vertragsstrafe kann der Auftraggeber auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt nicht bereits mit vorbehaltloser Annahme der Erfüllung, sondern erst mit der Schlusszahlung.

12. Güteprüfung (§ 12)

- 12.1 Die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben und Muster sind für die Güte der zu liefernden Ware maßgebend und gelten als zugesichert. Hat die Leistung nicht die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Eigenschaften, oder entspricht sie nicht den bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben oder Mustern, so steht dem Auftraggeber unbeschadet weitergehende Ansprüche (z. B. aus §§ 434, 443, 437 BGB) das Recht zu, die Annahme zu verweigern. Falls der Auftraggeber sich mit einem Umtausch beanstandeter Ware einverstanden erklärt, dürfen ihm hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Art der Beseitigung von Mängeln ist ausschließlich die auftraggebende Abteilung zuständig.
- 12.2 Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen sowie die Frist für die Fortschaffung der bei der Güteprüfung oder Abnahme der zurückgewiesenen Leistungen bestimmt die zu beliefernde Abteilung des Auftraggebers.
- 12.3 Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers - Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen. Die Güteprüfung wird durch den Auftraggeber veranlasst. Sie findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat.

Ist nach dem Auftragschreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereit zu stellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.

Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

Leistungen, die bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten zurückgesandt.

13. Abnahme und Gefahrenübergang (§ 13)

- 13.1 Eine förmliche Abnahme von Lieferungen oder Leistungen ist im Bedarfsfall gesondert zu vereinbaren. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch die Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 13.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung abgenommen. Bei der Abnahme sich zeigende Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 13.3 Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein (ggf. mit Wiegezettel) beizufügen. Ohne diese Unterlagen erfolgt keine Abnahme.
- 13.4 Die Abnahme der Ware erfolgt durch die zu beliefernde Abteilung des Auftraggebers. Die Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Die bloße Entgegennahme einer Lieferung reicht hierzu nicht aus; dies gilt insbesondere dann, wenn die gelieferte Ware mit einer Probe oder einem Muster zu vergleichen ist. Im Zweifel gilt die Abnahme erst als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet ist.
- 13.5 Die Frist für die Ausführung und Erfüllung von Nacharbeiten und Ersatzverpflichtungen sowie die Frist für die Fortschaffung der bei Abnahme zurückgewiesenen Leistungen bestimmt die zu beliefernde Abteilung.
- 13.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei der Versendung von Waren geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder - wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist - die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

14. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14)

14.1 Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter Ziffer 4.2 VOL-ZVB genannten Eigenschaften gelten als vereinbart.

14.2 Die Frist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt erneut, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

Für die gemäß den unter Ziffer 4.2 VOL-ZVB genannten Bestimmungen vorausgesetzten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr - unabhängig von einer im Übrigen geltenden Mängelhaftungsfrist - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

15. Rechnung (§ 15)

15.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Abteilung (n) auszustellen und den zu beliefernden Abteilungen innerhalb einer Woche nach Erledigung des Auftrages in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren. In den Rechnungen sind Nettobeträge und Mehrwertsteuer gesondert aufzuführen.

15.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsbeschreibung aufzuführen und mit Nettopreisen (Einzelpreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnezuschlägen) anzugeben.

15.3 Der Rechnung sind beizufügen: Lieferschein mit Empfangsbestätigung (Stempelabdruck, Unterschrift und Datum) sowie ggf. Abrechnungszeichnungen, Aufmaß bei Lohnarbeiten, die von der Abteilung geprüften Zeitlohnzettel sowie Art und Umfang der Lieferung. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

15.4 Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten der Vertragsfristen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. Die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Steuersatz wird nicht erstattet. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Sind in einem Vertrag Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Anzahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleistete Stunden. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in dreifacher Ausfertigung zu führen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die genaue Beschreibung der ausgeführten Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

17. Zahlung (§ 17)

- 17.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos und - soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - bei Lieferaufträgen innerhalb von 21 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit mindestens 2 % Skonto vom Nettowert; bei Dienstleistungsaufträgen gilt die Zahlungsregelung 30 Tage netto.
- 17.2 Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigefügt sind, kann der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der Unterlagen verweigern. Prüfungsfähige Unterlagen sind z. B. von der Empfangsstelle anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
- 17.3 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß des Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:
*„Ich erkenne an,
a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.
Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrages an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“*

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

- 17.4 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 195 BGB findet Anwendung.

18. Sicherheitsleistung (§ 18)

- 18.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 18.2 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- a) die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - b) etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
 - c) eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch Erstattung von Überzahlungen - erfüllt sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

19. Bürgschaften

- 19.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 19.2 Die Bürgschaft ist von
- einem in der Europäischen Gemeinschaft
 - oder
 - einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum
 - oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO -Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.
- 19.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.
- 19.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 19.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 19.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 19.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

20. Streitigkeiten (§ 19)

- 20.1 Gerichtsstand ist Köln.

21. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH zur Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung sowie Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (ZVB-TVgG) für die Vergabe von Leistungen

I. Tariftreue- und Vergabegesetz (Mindest- bzw. Tariflohn und Mindestarbeitsbedingungen)

Die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer sind zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2018 nach Maßgabe der nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen verpflichtet.

Dies beinhaltet die Vorgaben des § 2 TVgG:

- Bei öffentlichen Aufträgen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

muss das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung wenigsten diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden (§ 2 Absatz 1 TVgG).

- Darüber hinaus muss bei allen anderen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 TVgG das beauftragte Unternehmen bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Entgelt zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 2 Absatz 3 TVgG).
- Die § 2 Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten gelten entsprechend für sämtliche Nachunternehmen des beauftragten Unternehmens. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die Nachunternehmer beziehungsweise Nachunternehmerinnen die in Absatz 1 bis 3 auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten (§ 2 Absatz 5 TVgG).

1) Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

Die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Dienstleistungen oder Lieferleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

2) Kontrolle

Die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) der Kliniken der Stadt Köln gGmbH bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer beziehungsweise Auftragnehmerin und Nachunternehmern beziehungsweise Nachunternehmerinnen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine beziehungsweise ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) der Kliniken der Stadt Köln gGmbH ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinn dieser ZVB bei der Beauftragung von Nachunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen (die Vorlage erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form) zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen vertraglich sicherzustellen.

3) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin beziehungsweise des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach § 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH und Auftragnehmerin beziehungsweise Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß gegen § 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch eine oder einen von der Auftragnehmerin beziehungsweise vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin beziehungsweise Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin beziehungsweise Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen eines oder mehrerer Bauvorhaben dürfen die festgesetzten Vertragsstrafen insgesamt fünf vom Hundert des Nettoauftragswerts in Bezug auf den letzten festgestellten Verstoß nicht überschreiten. Sollte die Auftragnehmerin beziehungsweise der Auftragnehmer auch aus anderen Verstößen, die nicht von diesen ZVB erfasst werden (zum Beispiel Verstoßes gegen die illegale Beschäftigung), eine Vertragsstrafe verwirkt haben, dürfen sämtliche Vertragsstrafen nicht mehr als fünf vom Hundert des Nettoauftragswerts betragen.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin beziehungsweise den Auftragnehmer oder durch seine Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin beziehungsweise des Auftragnehmers aus § 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen die Kliniken der Stadt Köln gGmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Die Bestimmungen des § 11 VOB/B beziehungsweise § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

02.07.2019

Ausschreibung

Verfahren: Ia2/09/19 - Unqualifizierte Krankentransporte

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Allgemeines

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH sind mit ca. 1.500 Betten in den drei Krankenhäusern Holweide, Merheim und Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße der größte Anbieter von stationären Gesundheitsleistungen in Köln.

Rund 4.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln jährlich etwa 60.000 Patientinnen und Patienten stationär und mehr als doppelt so viele ambulant.

"Der Mensch im Zentrum unseres Handelns" - so lautet das Motto des Leitbilds der Kliniken. Die ständige Verbesserung der Qualität ist ein wichtiges Ziel.

Das Kinderkrankenhaus Amsterdamer Straße war das erste Krankenhaus in Köln, das eine Zertifizierung nach KTQ® - Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen - erreicht hat. Zwischenzeitlich haben alle drei städtischen Krankenhäuser diese begehrte Auszeichnung erhalten. Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH sind der erste kommunale Krankenhausverbund, der alle zugehörigen Kliniken zertifiziert hat.

Zudem haben die Kliniken der Stadt Köln zum 01.04.2014 die neurologisch/neurochirurgische Rehabilitationsklinik RehaNova als 100%ige Tochtergesellschaft übernommen. Die Kliniken der Stadt Köln bieten damit für Patienten mit Schlaganfall, Schädel-Hirn-Verletzungen, Hirntumoren und neurologischen Erkrankungen am Standort Köln-Merheim eine umfassende Behandlung von der Erstversorgung über spezialisierte Therapien bis hin zur Rehabilitation, die in diesem Umfang in Deutschland nur selten zu finden ist.

Erläuterung zur Bewertung

Das Verhältnis Preis Leistung ist systemisch hinterlegt.
Die Bewertungspunkte sind ebenfalls hinterlegt und für die Bieter sichtbar.

Die Berechnung von Preis und Leistung erfolgt nach dem nachfolgendem Beispiel, welches nur exemplarischen Charakter hat! Die tatsächlich erreichbaren Leistungspunkte entnehmen Sie der Plattform! Das Preis Leistungsverhältnis entnehmen Sie der Plattform!

Beispiel für maximal 360 Bewertungspunkte bei einer Bewertung 60 Preis und 40 Qualität:

Es kann eine Maximalpunktzahl von 360 Punkten (skaliert auf 100 %) in der Leistung erzielt werden.

Beispiel:

Bieter A erreicht 300 Punkte (von 360=100)

$300/360 \cdot 100 = 83,33$

Bieter B erreicht 320 Punkte (von 360=100)

$320/360 \cdot 100 = 88,88$ Punkte

Unter Berücksichtigung von 40% Leistung ergibt sich dann eine erreichte Punktzahl Leistung für Bieter A von 33,32 und für Bieter B eine solche von 35,55

Die Umrechnung der Angebotspreise in Punkte erfolgt mit folgender Berechnung:

Preis günstigster Bieter geteilt durch Preis zu bewertender Bieter mal 100 mal Gewichtung in %

Beispiel:

Verhältnis Preis/Leistung 60%/40%

Bieter A als günstigster Bieter Preis: 100.000,- Euro

Bieter B als teurerer Bieter Preis: 120.000,- Euro

Ergebnis:

Bieter A Preispunkte: 60

Bieter B Preispunkte: 50

Gesamtergebnis:

Bieter A: 93,32

Bieter B: 85,55

Bieter A hat dann das wirtschaftlichste Angebot abgegeben!

Informationen zur Angebotsabgabe

Das ausführliche Leistungsverzeichnis finden Sie unter dem Menüpunkt "Vertragsbedingungen/ Formulare".

Die Quantifizierung der Transporte basiert auf Erfahrungswerten des Jahres 2018/2019. Sie stellen im Hinblick auf den zu erbringenden Leistungsumfang weder Mindestmengen noch einen Höchstbedarf dar, sondern dient lediglich als Anhaltspunkt für das zu erwartende Beförderungsaufkommen.

Die Leistung sind nach UStG §4 Satz 17b umsatzsteuerbefreit.

1	Transporte zwischen den Klinik Standorten	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		0%	3.840,00	Transport		

Um eine einheitliche Bewertungsgrundlage zu schaffen, werden durchschnittlich 80 Transporte monatlich, zwischen den Standorten der Kliniken der Stadt Köln gGmbH vorgeben.

.....
pro 1,00 Transport

.....

Die maximale Laufzeit beträgt vier Jahre, daher werden zur Ermittlung der zu erwartenden Kosten die Anzahl der Transporte auf vier Jahre hochgerechnet.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

02.07.2019

Ausschreibung

Verfahren: Ia2/09/19 - Unqualifizierte Krankentransporte

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Kriterienkatalog

Eignungskriterien

(sofern vorhanden):

1 Präqualifikation

K.O.-Kriterium: Nein

Ich bin/Wir sind präqualifiziert in der Präqualifizierungsdatenbank eingetragen unter der Nr.

2 Präqualifikation Code

K.O.-Kriterium: Nein

Für die erweiterte Ansicht in der Präqualifizierungsdatenbank benötigen wir zwingend den vierstelligen Zugangscodes

3 Umsatznachweis [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Umsatznachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, sowie die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre im relevanten Bereich.

Bitte verwenden Sie hierfür die Anlage 1 im Bereich Anlagen. Anschließend laden Sie bitte das ausgefüllte Datenblatt im Bereich "Eigene Anlagen" hoch!

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Anzahl der Beschäftigten [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre.

Bitte verwenden Sie hierfür die Anlage 1 im Bereich Anlagen. Anschließend laden Sie bitte das ausgefüllte Datenblatt im Bereich "Eigene Anlagen" hoch!

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

5 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bin mir / wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der hier geleisteten Erklärungen meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Bestätigung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass meinem / unserem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewähr von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebotes getroffen werden.

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

7 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich erkläre, dass ich meine/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

- Keine Auswahl getroffen
- Ja
- Nein

Zuschlagskriterien

(sofern vorhanden):

Berechnungsgrundlage:

Gewichtung Preis/Leistung: % / %

